

Gewerbesteuerrecht: GewSt

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister

Bearbeitet von
Einführung von Georg Güroff, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht

30. Auflage 2018. Buch. XXVII, 185 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71788 8
Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

[Steuern > Gewerbesteuer](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Gewerbeertrags hat zeitanteilig zu erfolgen, sofern dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

H 10a.3 (3)

Anwendung des § 8 c KStG auf Fehlbeträge einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. → R 10 a.1 Abs. 3 Satz 4 f.

Beispiel:

Ausgangsfall

A ist Alleingesellschafter der A-GmbH, die im EZ 01 zu 80% an der X-OHG (Obergesellschaft) beteiligt ist. Die X-OHG ist ihrerseits zu 60% an der Y-OHG (Untergesellschaft) beteiligt. Die zum 31. 12. 01 vortragsfähigen Gewerbeverluste betragen für die X-OHG 450 000 € und für die Y-OHG 250 000 €. Im EZ 02 erwirbt B von A 30% der Anteile an der A-GmbH.

Abwandlung

Wie Ausgangsfall, jedoch erwirbt B von A im EZ 02 60% der Anteile an der A-GmbH.

Lösung Ausgangsfall:

Auf Ebene der A-GmbH erfolgt in EZ 02 ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8 c KStG. Unter Berücksichtigung der Beteiligungshöhe von 80% der A-GmbH an der X-OHG folgt, dass vom vortragsfähigen Gewerbeverlust der X-OHG in EZ 02 nunmehr 30% von 80% (= 24% v. 450 000 €) nicht mehr abziehbar sind. Weiterhin ist der vortragsfähige Gewerbeverlust der Y-OHG aufgrund der mittelbaren Beteiligung der A-GmbH an der Y-OHG von 48% (80% von 60%) in EZ 02 ebenfalls zu 30% (= 14,4% v. 250 000 €) nicht mehr abziehbar.

Lösung Abwandlung:

Unter Berücksichtigung der Beteiligungshöhe von 80% der A-GmbH an der X-OHG folgt, dass vom vortragsfähigen Gewerbeverlust der X-OHG in EZ 02 nunmehr der vollständige, auf die A-GmbH entfallende Verlustvortrag in Höhe von 80% v. 450 000 € nicht mehr abziehbar ist. Die Anwendung des § 8 c KStG auf Ebene der Y-OHG führt im EZ 02 dazu, dass der vortragsfähige Gewerbeverlust der Y-OHG aufgrund der mittelbaren Beteiligung der A-GmbH an der Y-OHG von 48% (80% von 60%) im Umfang der mittelbaren Beteiligung (48% v. 250 000 €) nicht mehr abziehbar ist.

Ausscheiden von Gesellschaftern einer Mitunternehmerschaft.

- → R 10 a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 1, 2, 4 und 9;
- → Beschluss des Großen Senats des BFH vom 3. 5. 1993 – BStBl. II S. 616 und BFH vom 14. 12. 1989 – BStBl. 1990 II S. 436, vom 2. 3. 1983 – BStBl. II S. 427;
- Die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs setzt die ununterbrochene Unternehmeridentität voraus, so dass auch kurzfristige Unterbrechungen – selbst für eine logische Sekunde – zum Wegfall des Verlustabzugs führen (→ BFH vom 11. 10. 2012 – BStBl. 2013 II S. 176).

Änderung der Beteiligungsquote.

Beispiel:

An der Y-OHG sind im EZ 01 A und B zu je 50% beteiligt. Zum 1. 1. 02 hat A 60% seines Anteils (= 30%) auf B übertragen.

Die gewerbesteuerlichen Ergebnisse (einschl. Hinzurechnungen und Kürzungen) betragen:

EZ 01: ./. 100 000 €

EZ 02: + 100 000 €

3 GewStR 10a.3 (3)

Zu § 10a GewStG

Lösung:

Der im EZ 01 entstandene Fehlbetrag ist A und B gemäß § 10a Satz 4 GewStG in Höhe von jeweils 50 000 € zuzurechnen (jeweiliges Verlustkonto für A und B).

Der Gewerbeertrag des EZ 02 ist gemäß § 10a Satz 5 GewStG A in Höhe von 20 000 € und B in Höhe von 80 000 € zuzurechnen. Für die Verrechnung des Fehlbetrages ergibt sich Folgendes:

A: $\therefore 50\,000\text{ €} + 20\,000\text{ €} = 0$; verbleibender Verlustabzugsbetrag 30 000 € (Verlustkonto für A)

B: $\therefore 50\,000\text{ €} + 80\,000\text{ €} = 30\,000$; verbleibender Verlustabzugsbetrag 0.

Im EZ 02 ergibt sich ein Gewerbesteuerermessbetrag von 30 000 €. Die Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugsbetrages zum 31. 12. 02 nach § 10a Satz 6 GewStG beläuft sich auf 30 000 €. Ab dem EZ 03 ist dieser Betrag nur von dem nach § 10a Satz 5 GewStG auf A entfallenden Anteil am Gewerbeertrag abziehbar.

Änderung des Gesellschafterbestandes.

Beispiel 1 (Ausscheiden):

An der A-KG sind die Gesellschafter A, B und C zu je einem Drittel beteiligt. Der vorstragsfähige Gewerbeverlust der KG zum 31. 12. 02 beträgt 900 000 €. Zum 31. 12. 03 scheidet C aus der Personengesellschaft aus und veräußert seinen Anteil an D. Die KG erzielt in 03 einen Gewerbeertrag von 600 000 €. In 04 erzielt die KG einen Gewerbeertrag in Höhe von 150 000 €.

Lösung:

	Ergebnis					Verluste (§ 10a)			
	A	B	C	D	Summe	A	B	C	Summe
EZ 02									
§ 10a Satz 4	$\therefore 300$	$\therefore 300$	$\therefore 300$	–	$\therefore 900$	300	300	300	900
EZ 03									
§ 10a Satz 5	$\therefore 200$	$\therefore 200$	$\therefore 200$	–	$\therefore 600$	$\therefore 200$	$\therefore 200$	$\therefore 200$	$\therefore 600$
Gewerbe- ertrag 03	0	0	0	–	0				
Aus- scheiden C								$\therefore 100$	$\therefore 100$
Verlustfest- stellung § 10a Satz 6						100	100	0	200
EZ 04									
§ 10a Satz 5	$\therefore 50$	$\therefore 50$		50	$\therefore 150$	$\therefore 50$	$\therefore 50$	–	$\therefore 100$
Gewerbe- ertrag 04	0	0		50	50				
Verlust- feststellung § 10a Satz 6						50	50		100

Abwandlung zu Beispiel 1 (unterjähriges Ausscheiden)

Wie Beispiel 1 jedoch scheidet der Gesellschafter C zum 30. 6. 03 aus der Personengesellschaft aus und veräußert seinen Anteil zu diesem Zeitpunkt an D. Ein bis zum Ausscheiden des C tatsächlich erzielter Gewerbeertrag ist nicht bekannt.

Lösung:

Der positive Gewerbeertrag bis zum Ausscheiden des C ist nach Maßgabe des § 10a GewStG um Verluste früherer Jahre zu kürzen. Entsprechend R 10 a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 9 ist für diese Zwecke der einheitliche Gewerbeertrag des EZ 03 zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Ausscheiden des C zu verteilen.

	Ergebnis					Verluste (§ 10 a)			
	A	B	C	D	Summe	A	B	C	Summe
EZ 02 § 10 a Satz 4	./. 300	./. 300	./. 300	–	./. 900	300	300	300	900
EZ 03 <u>Bis 30.6.</u> = $\frac{6}{12}$ v. 600 000	100	100	100	–	300				
§ 10 a Satz 5	./. 100	./. 100	./. 100		./. 300	./. 100	./. 100	./. 100	./. 300
<u>Ab 1.7.</u> = $\frac{6}{12}$ v. 600 000	100	100	–	100	300				
§ 10 a Satz 5	./. 100	./. 100	–	–	./. 200	./. 100	./. 100	–	./. 200
Gewerbe- ertrag 03	0	0	0	100	100				
Aus- scheiden C								./. 200	./. 200
Verlustfest- stellung § 10 a Satz 6						100	100	0	200
EZ 04 § 10 a Satz 5	50 ./. 50	50 ./. 50	–	50 –	150 ./. 100	./. 50	./. 50	–	./. 100
Gewerbe- ertrag 04	0	0		50	50				
Verlust- feststellung § 10 a Satz 6						50	50		100

Beispiel 2 (Ausscheiden unter Berücksichtigung Sonderbetriebsvermögen):

An der Y-OHG sind A und B zu je 50% beteiligt. Die gewerbsteuerlichen Ergebnisse (einschl. Hinzurechnungen und Kürzungen) betragen:

	A	B
Gesamthandsbilanz ./. 100	./. 50	./. 50
(verteilt nach § 10 a Satz 4 GewStG)		
Sonderbetriebsvermögen + 20	+ 20	–
Gewerbeertrag/Fehlbetrag ./. 80	./. 30	./. 50

	A	B
Gesamthandsbilanz ./. 60	./. 30	./. 30
(verteilt nach § 10 a Satz 4 GewStG)		
Sonderbetriebsvermögen + 70	+ 70	–
Gewerbeertrag + 10	+ 40	./. 30

EZ 03

Gesamthandsbilanz und Sonderbetriebsvermögen: + 0

A scheidet zum 31. 12. 03 aus. Der zum 31. 12. 03 festzustellende vortragsfähige Fehlbetrag ermittelt sich wie folgt:

3 GewStR 10a.3 (3)

Zu § 10a GewStG

Lösung:

	Ergebnis			Verluste (§ 10 a)		
	A	B	Summe	A	B	Summe
EZ 01 (Sonder BE)	./. 50 20	./. 50	./. 80	40	40	80
Gesonderte Feststellung § 10 a Satz 6 GewStG						80
EZ 02 (Sonder BE) Verlustabzug	./. 30 70	./. 30	10 ./. 10	./. 5	./. 5	./. 10
31. 12. 02 § 10 a Satz 6 GewStG				35	35	70
EZ 03 Ausscheiden des A	0	0	0	./. 35	–	70 ./. 35
31. 12. 03 § 10 a Satz 6 GewStG				0	35	35

Beispiel 3 (Eintritt/Mindestbesteuerung):

An der Z-OHG sind im EZ 01 A und B zu je 50% beteiligt. Nach Eintritt des C zum 1. 1. 02 sind A, B und C zu je 1/3 beteiligt. Gewerbesteuerliche Ergebnisse:

EZ 01: Verlust aus Gesamthandsbilanz: ./. 4,0 Mio. € (= Gewerbeverlust)
 EZ 02: Verlust aus Gesamthandsbilanz: ./. 1,5 Mio. €
 Sonderbetriebseinnahmen des C: + 4,5 Mio. €
 = Gewerbeertrag 02: + 3,0 Mio. €

Lösung (Beträge in Mio. €):

	Ergebnis				Verluste (§ 10 a)			
	A	B	C	Summe	A	B	C	Summe
EZ 01 § 10 a Satz 6 GewStG	./. 2	./. 2	–	./. 4	2	2	–	4
EZ 02 SBE	./. 0,5	./. 0,5 –	./. 0,5 4,5	3				
<u>Verlustabzug:</u> Für den Verlustabzug stehen nach Gewinn- verteilungsschlüssel (§ 10 a Satz 5 GewStG) zur Verfügung	1	1	– ¹⁾					
./. § 10 a Satz 1 GewStG hier: je 1/3 v. 1 Mio.	./. 0,33	./. 0,33		./. 0,66	./. 0,33	./. 0,33	–	./. 0,66
./. § 10 a Satz 2 GewStG hier: je 1/3 v. 60% v. 2 Mio.	./. 0,40	./. 0,40		./. 0,80	./. 0,40	./. 0,40	–	./. 0,80
Gewerbeertrag 02	0,27	0,27	1	1,54				
verbleibender Verlust- abzug 31. 12. 02					1,27	1,27	–	2,54

¹⁾ Der auf C nach allgemeinem Gewinnverteilungsschlüssel entfallende Gewinnanteil (1 Mio. €) steht nicht für Verlustabzug zur Verfügung, da auf C kein Teil des Fehlbetrags entfällt.

Atypisch stille Gesellschaft.

- → R 2.4 (5).
- Wird die an einer GmbH & atypisch still beteiligte GmbH auf die still beteiligte Personengesellschaft verschmolzen und ist für die atypische stille Gesellschaft ein Verlustvortrag festgestellt, um den die aufnehmende Personengesellschaft ihren Gewerbeertrag kürzen will, muss die für die Kürzung nach § 10a GewStG erforderliche Unternehmensidentität zwischen dem Gewerbebetrieb bestehen, den die GmbH – als Inhaberin des Handelsgeschäfts – vor ihrer Verschmelzung auf die Personengesellschaft geführt hat, und dem Gewerbebetrieb, den die Personengesellschaft nach der Verschmelzung (fort-)führt. Der für die GmbH & atypisch still festgestellte Gewerbeverlust geht mangels Unternehmeridentität in dem Umfang unter, in dem er nach der gesellschaftsinternen Verteilung auf die verschmelzungsbedingt erloschene GmbH entfiel (→ BFH vom 11. 10. 2012 – BStBl. 2013 II S. 958).

Doppelstöckige Personengesellschaft. → R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 8; → Beschluss des Großen Senats des BFH vom 3. 5. 1993 – BStBl. II S. 616 und BFH vom 11. 10. 2012 – BStBl. 2013 II S. 176.

Beispiel:

An der X-OHG (Untergesellschaft) sind je zur Hälfte A und die Y-OHG (Obergesellschaft) beteiligt. Gesellschafter der Y-OHG sind zu gleichen Teilen B und C. B veräußert zum 31. 12. 01 seine Beteiligung an der Y-OHG an D. Die Untergesellschaft (X-OHG) erwirtschaftete in 01 einen negativen Gewerbeertrag in Höhe von – 50 000 €, in 02 einen positiven Gewerbeertrag von 60 000 €.

Lösung:

Der negative Gewerbeertrag 01 (– 50 000 €) kann in voller Höhe von dem positiven Gewerbeertrag 02 (60 000 €) abgezogen werden, da der Gesellschafterwechsel bei der Y-OHG keinen Einfluss auf den Gesellschafterbestand bei der X-OHG hat.

Einbringung und Verschmelzung bei Personengesellschaften.

→ R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 5; → BFH vom 27. 1. 1994 – BStBl. II S. 477 und vom 14. 9. 1993 – BStBl. 1994 II S. 764.

Realteilung. → R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 7.

Beispiel 1:

Die AB-OHG, an der A und B zu gleichen Teilen beteiligt sind, besteht aus zwei Teilbetrieben. Die AB-OHG wird zum 1. 1. 02 real geteilt, wobei A den Teilbetrieb 1 und B den Teilbetrieb 2 übernimmt. Der vortragsfähige Gewerbeverlust zum 31. 12. 01 beträgt 400 000 €. Aus der Buchführung lässt sich nachvollziehen, dass der Gewerbeverlust in Höhe von 250 000 € auf den Teilbetrieb 1 und in Höhe von 150 000 € auf den Teilbetrieb 2 entfällt.

Lösung:

Das Recht auf den Abzug des bei der AB-OHG entstandenen Gewerbeverlustes steht A und B entsprechend ihrem Anteil an der AB-OHG jeweils zur Hälfte zu. Daher können A und B aufgrund des Erfordernisses der Unternehmeridentität nur ihren Anteil des Gesamtfehlbetrages von je 200 000 € (50% von 400 000 €) bei der Ermittlung des Gewerbeertrages ihrer Einzelunternehmen abziehen.

Die Voraussetzung der Unternehmensidentität ist grundsätzlich gegeben, weil die beiden Teilbetriebe über gesonderte Buchführungen verfügt haben. Bei B ist jedoch zu beachten, dass dem von ihm übernommenen Teilbetrieb nur ein Gewerbeverlust von 150 000 € zugeordnet werden kann.

Er kann daher nur einen Betrag von 150 000 € von den zukünftigen positiven Gewerbeerträgen abziehen. Im Ergebnis geht also ein Verlustabzug i. H. v. 50 000 € verloren.

3 GewStR 10a.3 (4), 10a.4

Zu § 10a GewStG

Beispiel 2:

Wie vorstehend, nur wird die AB-OHG in Personengesellschaften AB1 (Teilbetrieb 1) und AB2 (Teilbetrieb 2) aufgespalten. Gesellschafter der beiden Personengesellschaften sind weiterhin A und B zu je 50%.

Lösung:

Bei der AB1-OHG kann der dem Teilbetrieb 1 zuzuordnende Gewerbeverlust i. H. v. 250 000 € abgezogen werden. Der restliche Gewerbeverlust i. H. v. 150 000 € kann von der AB2-OHG in Anspruch genommen werden.

R 10a.3 (4)

Kapitalgesellschaften

(4) ¹Wird eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine andere Kapitalgesellschaft umgewandelt, bleibt die Unternehmeridentität gewahrt. ²Bei der Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften kann die aufnehmende Kapitalgesellschaft den Gewerbeverlust der verschmolzenen Kapitalgesellschaft nicht abziehen (→ § 19 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).¹⁾ ³Auch im Fall der Aufspaltung einer Körperschaft geht deren Gewerbeverlust nicht auf die übernehmenden Gesellschaften über. ⁴Entsprechendes gilt bei der Abspaltung von Vermögen einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft; der Gewerbeverlust der fortbestehenden übertragenden Körperschaft mindert sich gem. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 UmwStG. ⁵Bei der Umwandlung einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person im Wege der Verschmelzung, der Spaltung oder des Formwechsels kann die übernehmende Personengesellschaft oder natürliche Person den Gewerbeverlust der übertragenden Körperschaft ebenfalls nicht abziehen (→ § 18 Abs. 1 Satz 2 UmwStG); bei der Abspaltung von Vermögen einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft mindert sich der Gewerbeverlust der fortbestehenden übertragenden Körperschaft nach Maßgabe von § 16 i. V. m. § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 1 UmwStG. ⁶Im Fall der Ausgliederung auf eine Kapitalgesellschaft nach § 123 Abs. 3 UmwG bleibt der volle Gewerbeverlust grundsätzlich bei dem ausgliedernden Unternehmen.

R 10a.4 Organschaft

¹Gehen im Zuge einer Anwachsung Verluste einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft über, können diese Verluste in Zeiträumen vor als auch nach dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen Organgesellschaft und Organträger entstanden sein. ²Verluste, die vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden sind, stellen vororganschaftliche Verluste dar, welche während des Bestehens der Organschaft nicht mit dem maßgebenden Gewerbeertrag der Organgesellschaft zu verrechnen sind (→ § 10a Satz 3 GewStG). ³Die nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrages auf Ebene der Personengesellschaft entstandenen und der Organgesellschaft angewachsenen Verluste stellen Verluste dar, die während der Organschaft auf Ebene der Organgesellschaft entstanden sind. ⁴Die Voraussetzungen des § 10a Satz 3 GewStG sind insoweit nicht erfüllt. ⁵Daraus

¹⁾ dtv 5765 Steuergesetze.

folgt, dass Verluste im Sinne des Satzes 3 auf Ebene der Organgesellschaft nach Maßgabe des § 10a Sätze 1 und 2 GewStG jeweils höchstens bis auf Null mit positiven Gewerbeerträgen der Organgesellschaft ausgeglichen werden können.

H 10a.4

Änderungen bei der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG –. → BMF vom 10. 11. 2005 – BStBl. I S. 1038.

Organschaftliche Verluste. Verluste einer Organgesellschaft, die während der Dauer einer Organschaft entstanden sind, können auch nach Beendigung der Organschaft nur vom maßgebenden Gewerbeertrag des Organträgers abgezogen werden (→ BFH vom 27. 6. 1990 – BStBl. II S. 916).

Zu § 11 GewStG (§ 22 GewStDV)

R 11.1 Freibetrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften

¹Der Freibetrag im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG ist für Gewerbebetriebe natürlicher Personen und Personengesellschaften betriebsbezogen zu gewähren. ²Der Freibetrag ist auch dann in voller Höhe zu gewähren, wenn die Betriebseröffnung oder Betriebsschließung im Laufe des Kalenderjahres erfolgt. ³Wechselt lediglich die Steuerschuldnerschaft zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften oder umgekehrt, ist der für den Erhebungszeitraum ermittelte einheitliche Steuermessbetrag den Steuerschuldnern anteilig zuzurechnen und getrennt festzusetzen. ⁴Diese zeitliche Abgrenzung und zeitraumbezogene Erfassung des Besteuerungsguts bedeutet, dass jedem der Steuerschuldner nur der Teil des Steuermessbetrags zugerechnet werden darf, der auf die Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht entfällt. ⁵Dieses Ergebnis wird dadurch erreicht, dass für jeden der Steuerschuldner eine Steuermessbetragsfestsetzung auf Grund des von ihm erzielten Gewerbeertrags durchgeführt wird und dabei der Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG in Höhe von 24500 EUR auf jeden von ihnen entsprechend der Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht aufgeteilt wird. ⁶Aus Vereinfachungsgründen kann bei jedem der Steuerschuldner für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht ein Freibetrag von 2042 EUR berücksichtigt werden. ⁷Die Steuermesszahl nach § 11 Absatz 2 GewStG wird nach Abzug des anteiligen Freibetrages auf den verbleibenden Gewerbeertrag des jeweiligen Steuerschuldners angewendet.

H 11.1

Atypisch stille Gesellschaft. Der Freibetrag im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG ist auch Kapitalgesellschaften zu gewähren, an deren gewerblichen Unternehmen

3 GewStR 11.2

Zu § 11 GewStG

- natürliche Personen als atypisch stille Gesellschafter beteiligt sind (→ BFH vom 10. 11. 1993 – BStBl. 1994 II S. 27). In diesen Fällen ist er grundsätzlich auch dann nur einmal zu gewähren, wenn an dem gewerblichen Unternehmen mehrere natürliche Personen aufgrund mehrerer Gesellschaftsverträge als atypisch stille Gesellschafter beteiligt sind (→ BFH vom 8. 2. 1995 – BStBl. II S. 764). Sind jedoch die der atypisch stillen Gesellschaft und die dem Inhaber des Handelsgeschäftes allein zuzuordnenden gewerblichen Tätigkeiten als jeweils getrennte Gewerbebetriebe zu beurteilen, ist der Freibetrag für jeden Gewerbebetrieb zu gewähren (→ BFH vom 6. 12. 1995 – BStBl. 1998 II S. 685) und R. 2.4 Abs. 5,
- nur eine andere Kapitalgesellschaft als atypischer stiller Gesellschafter beteiligt ist (→ BFH vom 30. 8. 2007 – BStBl. 2008 II S. 200).

Wechsel des Steuerschuldners. → BFH vom 17. 2. 1989 – BStBl. II S. 664; → BFH vom 26. 8. 1993 – BStBl. 1995 II S. 791; → R. 5.1 Abs. 1.

R 11.2 Steuermesszahlen bei Hausgewerbetreibenden und bei ihnen gleichgestellten Personen

¹Die auf 56 Prozent ermäßigte Steuermesszahl (= 1,96 Prozent) gilt nach § 11 Abs. 3 GewStG bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b bis d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, bei den nach Buchstabe c gleichgestellten Personen aber nur unter der Voraussetzung, dass ihre Entgelte (→ § 10 Abs. 1 UStG) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 EUR nicht übersteigen. ²§ 11 Abs. 3 Satz 1 GewStG knüpft unmittelbar an das Heimarbeitsgesetz an. ³Ob jemand die Steuerermäßigung des § 11 Abs. 3 Satz 1 GewStG beanspruchen kann, richtet sich demzufolge allein danach, ob er Hausgewerbetreibender i. S. des § 2 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz oder einem solchen Unternehmer nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b bis d Heimarbeitsgesetz gleichgestellt ist. ⁴Den Hausgewerbetreibenden gleichgestellte Personen sind nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b bis d des Heimarbeitsgesetzes:

- „b) Hausgewerbetreibende, die mit mehr als 2 fremden Hilfskräften (→ § 2 Abs. 6) oder Heimarbeitern (→ § 2 Abs. 1) arbeiten;
 - c) andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen;
 - d) Zwischenmeister (→ § 2 Abs. 3)“;
- Zwischenmeister ist nach § 2 Abs. 3 des Heimarbeitsgesetzes „wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt“.

⁵Personen, die auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstaben b bis d des Heimarbeitsgesetzes wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den Hausgewerbetreibenden gleichgestellt sind, sind die für Hausgewerbetreibende vorgesehenen gewerbesteuerrechtlichen Vergünstigungen ohne weitere Prüfung zu gewähren. ⁶Die Finanzämter sind daher nicht befugt, im Einzelfall die Schutzbedürftigkeit noch besonders nachzuprüfen. ⁷Nach § 2 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes wird die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Hausgewerbetreibende vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbei-